

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftsgeographie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.11.2015

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 14.12.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	7
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
3. Ziele des Studiengangs

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der RWTH Aachen (Economic Geography). Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie erforderlichen Kompetenzen nachweist:

- 46 CP aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie, darunter Kenntnisse in:
 - Humangeographie (Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie)
 - Physische Geographie
- 35 CP aus dem Bereich der Geographischen Methoden, darunter Kenntnisse in:
 - Geographische Methoden I (z.B. Statistik, Kartographie)
 - Geographische Methoden II (z.B. Geographische Informationssysteme (GIS), Visualisierung)
 - Projektmodul (z.B. Empirische Methoden, Projektstudie)

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie der RWTH Aachen vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie oder Auflagen im Umfang von mehr als 20 CP aus dem

Bereich der Geographischen Methoden notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.

- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 11 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs,** **Leistungspunkte und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, zu dem neben dem Berufspraktikum und der Masterarbeit das Modul „Methoden 3“ gehört, sowie dem Wahlpflichtbereich Kern, dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und einem Nebenfach. Der Wahlpflichtbereich Kern untergliedert sich in die Bereiche Wirtschaftsgeographie und Angewandte Geographie. Aus dem Bereich Wirtschaftsgeographie müssen mindestens zwei Module, aus dem Bereich Angewandte Geographie darf maximal ein Modul belegt werden. Im Wahlpflichtbereich Vertiefung sind zwei Module zu absolvieren.
Von den nachfolgenden Modulen kann maximal eines im Wahlpflichtbereich Kern gewählt werden.

- Geographische Handelsforschung
- Wirtschafts- und Regionalförderung

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	47 CP
Methoden 3 (9 CP)	
Berufspraktikum (10 CP)	
Masterarbeit (28 CP)	
Wahlpflichtbereich Kern	27 CP
Wahlpflichtbereich Vertiefung	16 CP
Nebenfach	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit je nach Nebenfach 10 bis 15 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es ist folgende weitere Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - Das Protokoll (Bericht, Praktikumsbericht, Poster, Businessplan, Exkursionsbericht) ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung. Der Umfang des Protokolls beträgt 1 bis 50 Seiten. Der Bearbeitungszeitraum des Protokolls beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 bis 9 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 10 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.

- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: im Rahmen einer Projektarbeit bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden in einem Ergebnisbericht (Umfang 5 bis 50 Seiten) schriftlich dokumentiert. Die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Dauer eines Referates (Präsentation) beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Masterstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich im Umfang von maximal 10 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 13 ÜPO gestrichen werden.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschaftsgeographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik.

§ 10 **Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und** **Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Wahlpflichtbereich Kern, Wahlpflichtbereich Vertiefung, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Ein Bereich (Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

§ 11 **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt,** **Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: eine Abmeldung ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag (Tag der Themenvergabe) zu dieser Veranstaltung möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Mastervortragsskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn das Modul „Methoden 3“, zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich Kern, ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung sowie 20 CP im Nebenfach erreicht sind (insgesamt 55 CP).

§ 13 **Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.

- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Mastervortragsskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 8 entsprechend. Es ist möglich, das Mastervortragsskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 28 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Mastervortragsskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung einer der gewichteten Modulnoten (maximal 10 CP) aus den Modulen des Nebenfachs und des Wahlpflichtbereichs Vertiefung stellen.

- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2015, 30.11.2016, 11.07.2018, 26.06.2019 und 25.11.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.12.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Studienbereiche	Semester	CP
Pflichtbereich		
• Geographische Methoden 3	1	9
• Berufspraktikum	1- 4	10
• Masterarbeit	4	28
Wahlpflichtbereich		
• Wahlpflichtbereich Kern Wirtschaftsgeographie/ Wahlpflichtbereich Kern Angewandte Geographie	1-4	27
• Wahlpflichtbereich Vertiefung	1-4	16
Nebenfach	1-4	30
Gesamt		120

Anlage 2: Richtlinien für das Berufspraktikum

§ 1 Berufspraktikum

- (1) Im Masterstudium der Wirtschaftsgeographie ist ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb der Hochschule vorgesehen. Das Berufspraktikum kann auch in Teilen absolviert werden. Die Dozenten und Dozentinnen des Geographischen Institutes empfehlen Ihnen nach Möglichkeit einen längeren Zeitraum für das Berufspraktikum zu wählen.
- (2) Ziel des Berufspraktikums ist es, dass die bzw. der Studierende während des Masterstudiums einen Einblick in Tätigkeiten aus dem Berufsfeld einer Geographin bzw. eines Geographen außerhalb der Hochschule erhalten.

§ 2 Anerkennung des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum muss, um anerkannt werden zu können, in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium der Wirtschaftsgeographie stehen, und muss daher über das entsprechende Formular durch einen geeigneten Fachvertreter oder eine geeignete Fachvertreterin des Geographischen Instituts an der RWTH Aachen bestätigt werden. Ausnahmen bilden die Anerkennung von Berufspraktika, die bereits vor Beginn des Studiums absolviert wurden.
- (2) Im Rahmen des Berufspraktikums muss von der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Praktikumsbericht im Umfang von 3 bis 4 Seiten vorgelegt werden.
- (3) Nach Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist eine vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Praktikumsbescheinigung einzureichen. Diese soll den Zeitraum des Praktikums, die während des Berufspraktikums ausgeführten Tätigkeiten und eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten.
- (4) Das Berufspraktikum kann z.B. in den folgenden Bereichen der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden:

Medien, Verlagswesen, Beratung und Consulting, räumliche Planung, Stadt- und Flächenmanagement Umweltbewertung, Umweltbegutachtung, Geographische Informationsverarbeitung (GIS), Fernerkundung, Landschaftsökologie, Tourismus oder Entwicklungszusammenarbeit, internationale Behörden, staatliche Ämter und Ministerien, EU-Institutionen und EU-Einrichtungen

Anlage 3: Ziele des Studiengangs

Der Studiengang M. Sc. Wirtschaftsgeographie ist als konsekutive Fortführung von Bachelorstudiengängen der Geographie bzw. Angewandten Geographie konzipiert und zielt auf eine vertiefende Spezialisierung im Verbund mit jeweils einem Nebenfach ab.

Das Studium des Masterstudienganges soll zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik befähigen, theoretisch-analytische Kenntnisse vermitteln und neben kommunikativen Kompetenzen zum eigenverantwortlichen Handeln befähigen. Auch nach dem Studium dieses anwendungsbezogenen Studienganges sollen die Absolventen in der Lage sein, ihr Wissen beständig und selbstständig zu aktualisieren.

Der M.Sc. Wirtschaftsgeographie ermöglicht Spezialisierungen innerhalb der Wirtschaftsgeographie (Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum; Wirtschafts- und Regionalförderung; Regionalentwicklung und Tourismus; Dienstleistung, Digitalisierung und Raum und Geographischer Handelsforschung), wobei neben den geographischen Modulen insbesondere die RWTH-spezifischen gesellschaftswissenschaftlichen, planungsorientierten und ingenieurwissenschaftlichen Nebenfächer und Ergänzungsmodule in diesem Spezialisierungsbereich den Anwendungsbezug unterstreichen.

Im Studiengang werden folgende Lehrformen eingesetzt:

- Vorlesung: eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- oder Spezialwissen sowie ausgewählter methodischer Kenntnisse
- Tutorium: Verfestigung und Vertiefung erlernten Wissens, oft begleitend zu Vorlesungen
- Seminar: inhaltliche Bearbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung der Fachmethodik; Erstellen von Hausarbeiten und mündliche Präsentation fachlicher Inhalte
- Projektarbeiten: Erfassen, Aufarbeiten und Auswerten von Daten komplexer Fragestellungen in Kleingruppen in einem vorgegebenen Zeitraum; Schriftliche und mündliche Darstellung der Ergebnisse
- Gelände- und Regionalpraktika (Exkursionen): integrierter Bestandteil der geographischen Ausbildung. Als solche haben sie den Zweck, Studierende zur genauen Beobachtung, zur wissenschaftlichen Deutung und zur Erörterung der einen speziellen Raum betreffenden Fragestellungen anzuleiten; schriftliche Ausarbeitung in Form von Protokollen
- Intensivkurse: Vertiefung erlernten Wissens in spezifischen Themenfeldern der Geographie, oft Kombination aus Vorlesung und Übung

Die Lehrinhalte der Vorlesungen werden in der Regel in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen abgefragt. Die Prüfungsformen der übrigen Lehrformen umfassen zumeist das Erstellen von Hausarbeiten oder Protokollen sowie die Präsentation der Ergebnisse. Im modular aufgebauten Masterstudiengang werden mit unterschiedlicher fachlicher Schwerpunktsetzung fach-, methoden- und kommunikationsbezogene Kompetenzen erweitert. Sie werden exemplarisch an konkreten, praxisnahen Fragestellungen und Projekten vertieft, wobei auch in Teamarbeit fachliche wie managementorientierte Qualitäten weiterverbessert werden. Dies führt im Masterstudiengang insgesamt zu einer hochwertigen Qualifikation für den Arbeitsmarkt.

Das Studium des M. Sc. Wirtschaftsgeographie wird mit einer selbstständig verfassten Masterarbeit zu einem speziellen Thema der Wirtschaftsgeographie abgeschlossen.